



PRESSEDIENST

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Koblenz, 14. März 2024

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Dr. Thomas Stahnecker
Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10394
Telefax 0261 1307-18010
thomas.stahnecker@ovg.jm.rlp.de

Dr. Stefan Habermann
Stellv. Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10373
Telefax 0261 1307-18010
stefan.habermann@ovg.jm.rlp.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Pressemitteilung Nr. 4/2024

Jahresbericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2023 liegt vor:

Weiterer Anstieg der Asylverfahren erwartet - Verfahrenslaufzeiten erneut herausragend

„Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz bereitet sich auf einen sprunghaften Anstieg von Asylverfahren im Jahr 2024 vor“, erklärt der Präsident des Obergerichtungsgerichts **Prof. Dr. Lars Brocker** anlässlich der Vorlage des mit vielen statistischen Daten versehenen Berichts zur Geschäftslage in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 2023. Hierfür sehe sie sich allerdings im Großen und Ganzen auch gut gerüstet.

Die Zahl der Asylverfahren bei dem für asylrechtliche Verfahren in Rheinland-Pfalz zentral zuständigen Verwaltungsgericht Trier sei im Jahr 2023 erneut gestiegen und liege mit 4.115 Neueingängen erstmals seit dem Jahr 2019 wieder bei über 4.000. Nach dem Stellenabbau der vergangenen Jahre habe die Zahl der Erledigungen mit dem sprunghaften Anstieg der Neueingänge trotz der nicht nachlassenden Anstrengungen der Angehörigen des Gerichts und herausragender Erledigungszeiten naturgemäß nicht Schritt halten können. Die Zahl der anhängigen Verfahren habe sich von 2022 auf 2023 so nahezu verdoppelt (2022: 748; 2023: 1.450). Einen weiteren Stellenabbau in diesem Bereich dürfe es daher nicht geben, so **Brocker**. Es sei vielmehr an der Zeit darüber nachzudenken, eine der beiden im vergangenen Jahr eingezogenen Kammern am Verwaltungsgericht Trier in diesem Jahr wiedereinzurichten. Hierüber würden bereits Gespräche geführt. **Brocker** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz das von der Ministerpräsidentenkonferenz ausgegebene Ziel, Gerichtsverfahren für Angehörige sicherer Drittstaaten in drei Monaten und in allen anderen Fällen regelhaft nach sechs Monaten abzuschließen, bereits erfülle. Verfahren sichere Herkunftsstaaten betreffend seien im Jahr 2023 im Durchschnitt sogar in nur 2,2 Monaten erledigt worden. Damit dies so bleiben könne, müsse einem weiteren Anstieg der Bestände frühzeitig begegnet werden. Denn der Großteil der Verfahren werde erst im Laufe des Jahres 2024 auf das Verwaltungsgericht Trier zulaufen; die beim BAMF anhängigen Verfahren, für die im Falle eines Rechtsbehelfs das VG Trier zuständig sei, hätten sich im dritten Jahr in Folge auf nunmehr 12.330 erhöht und damit mehr als vervierfacht. Sobald das BAMF die Zahl seiner monatlichen Entscheidungen erhöhe, werde dies unweigerlich zu einem weiteren Anstieg der Eingänge beim Verwaltungsgericht führen.

Unabhängig davon habe die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2023 insgesamt erneut unter Beweis gestellt, dass sie gerichtlichen Rechtsschutz nicht nur auf höchstem Niveau, sondern auch zügig gewährleiste. „Dies ist ein Markenzeichen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit“, so **Brockner**. Die durchschnittlichen Verfahrensdauern lägen insgesamt und an allen Standorten weit unter dem Bundesdurchschnitt (vgl. S. 13, 14, 18, 19 des Berichts).

Pressemitteilungen und Terminhinweise des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter www.ovg.justiz.rlp.de.



PRESSEDIENST

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Koblenz, 14. März 2024

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Dr. Thomas Stahnecker
Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10394
Telefax 0261 1307-18010
thomas.stahnecker@ovg.jm.rlp.de

Dr. Stefan Habermann
Stellv. Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10373
Telefax 0261 1307-18010
stefan.habermann@ovg.jm.rlp.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Anlage zur Pressemitteilung Nr. 4/2024

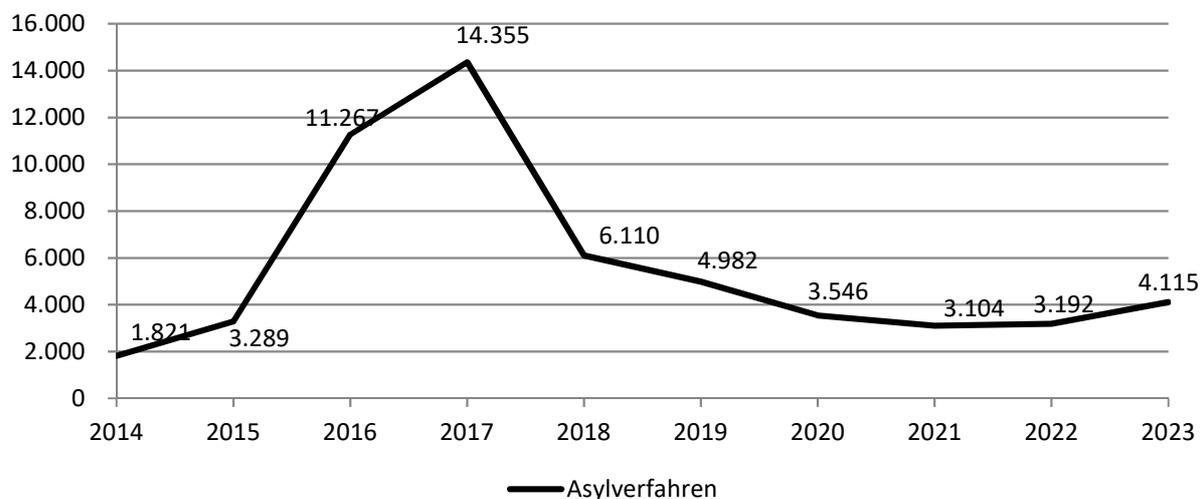
Die Geschäftslage in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2023

I. Übersicht

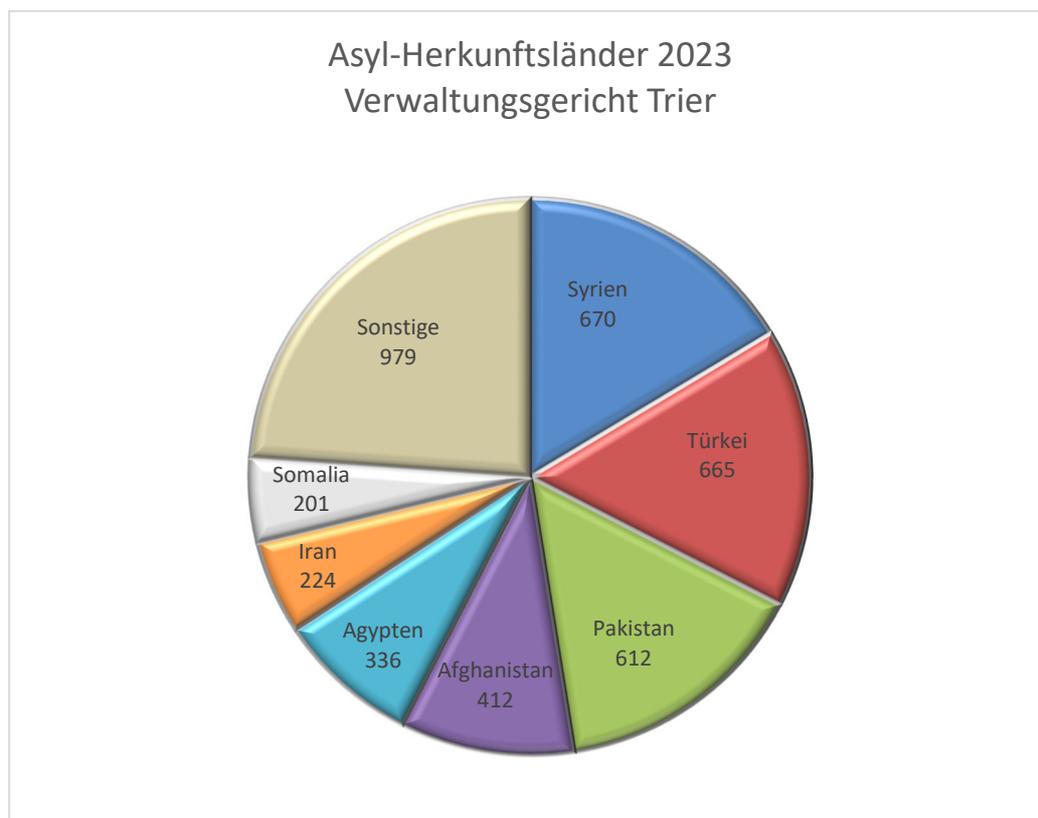
Die **Eingangszahlen** der rheinland-pfälzischen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte in Koblenz, Mainz, Neustadt an der Weinstraße und Trier sind im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen, nachdem sie zuvor rückläufig waren. So sind an den vier Verwaltungsgerichten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 insgesamt 8.167 Verfahren eingegangen, während es im Vorjahr (in 2022) 6.928 Verfahren waren. Beim Oberverwaltungsgericht sind die Eingangszahlen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr hingegen leicht zurückgegangen, nämlich von 1.247 auf 1.195 Verfahren.

Der Anstieg der Eingänge bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten erstreckt sich zwar auch auf die allgemeinen Verfahren in den sogenannten „klassischen“ Rechtsgebieten, deren Zahl sich von 3.736 (in 2022) auf 4.052 Verfahren erhöht hat. Er beruht aber vor allem auf einer Zunahme der **Asylverfahren**. Im Bereich des Asylrechts sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr (2022) deutlich gestiegen von 3.192 auf 4.115 Verfahren. Wie die Kurve verdeutlicht haben sich die Eingangszahlen im Asylbereich nach dem Rückgang in den Jahren 2018 bis 2021 und dem leichten Anstieg im Jahr 2022 wieder spürbar erhöht. Sie sind auch weiterhin hoch im Vergleich zu dem Niveau vor dem Jahr 2015, als deren sprunghafter Anstieg – bis zu dem Höchststand im Jahr 2017 – begann (vgl. in 2014: 1.821 Verfahren).

Eingänge Asylverfahren Verwaltungsgerichte

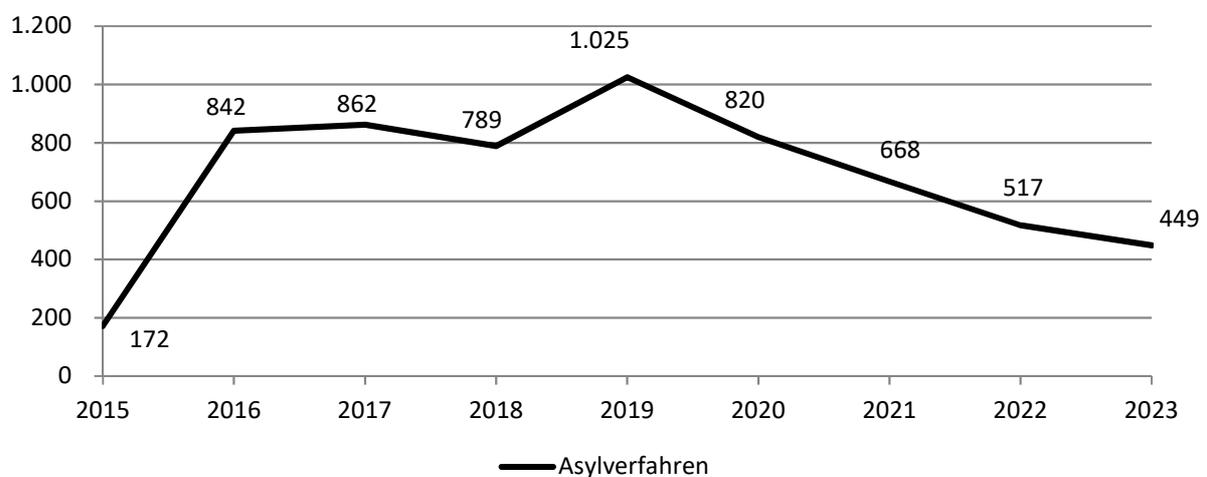


Bei den 4.115 erstinstanzlichen Asylverfahren im Jahr 2023 waren die fünf zahlenmäßig stärksten Herkunftsländer Syrien, die Türkei, Pakistan, Afghanistan und Ägypten, wie folgendes Bild veranschaulicht:



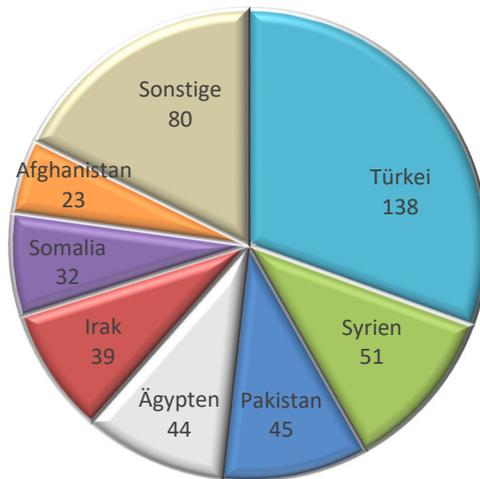
Beim Obergerverwaltungsgericht als zweite Instanz sind die Eingangszahlen im Asylbereich im Jahr 2023 ebenso wie im Vorjahr (2022) dagegen zurückgegangen, und zwar auf nunmehr 449 Verfahren. Die Fallzahlen im Asylbereich sind aber weiterhin überdurchschnittlich hoch. Im Vergleich zu 2015 (172 Asylverfahren), als die starke Zunahme der Asylverfahren die zweite Instanz noch nicht erreicht hatte, sind im vergangenen Jahr mehr als doppelt so viele Asylverfahren eingegangen.

Eingänge Asylverfahren OVG



Bei den zweitinstanzlichen Asylverfahren waren im Jahr 2023 die Hauptherkunftsländer die Türkei, Syrien, Pakistan, Ägypten und der Irak, wie folgendem Schaubild zu entnehmen ist:

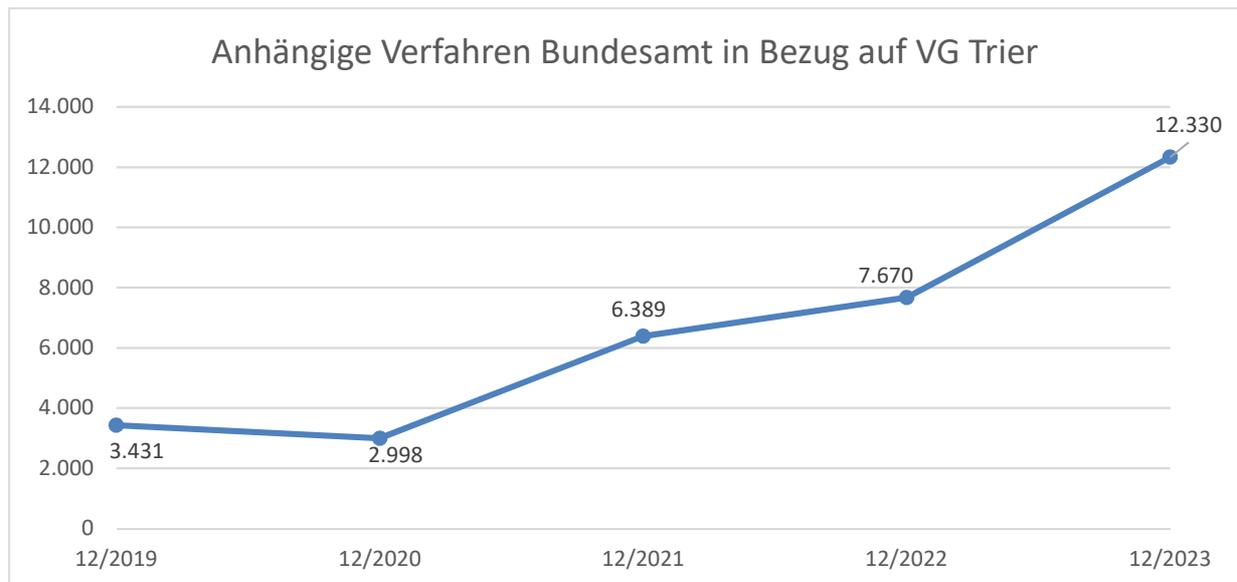
Asyl-Herkunftsländer 2023
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz



Nach dem Anstieg der Zahl der erstinstanzlichen Asylverfahren im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr ist am Verwaltungsgericht Trier auch bis auf weiteres mit vergleichsweise hohen und voraussichtlich sogar deutlich steigenden Eingangszahlen im Asylbereich zu rechnen. So wurden den Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zufolge (vgl. www.bamf.de/Statistik – Schlüsselzahlen Asyl 2023) im Jahr 2023 in Deutschland insgesamt 351.915 Asylanträge gestellt, davon 329.120 Erstanträge und 22.795 Folgeanträge. Dies bedeutet nicht nur eine außergewöhnlich starke Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 44 Prozent (2022: 244.132 Asylanträge), sondern stellt auch den höchsten Wert seit den Höchstständen der Jahre 2015 und 2016 dar. Die Zahl der vom BAMF noch nicht entschiedenen Anträge lag Ende 2023 bei 239.614 und damit deutlich höher als im Vorjahr (2022: 136.448 Anträge) und sogar mehr als doppelt so hoch wie Ende 2021 (108.064 Anträge). Angesichts dieser Zunahme der Asylanträge und des zu erwartenden Abbaus der stark angestiegenen Bestände des BAMF werden sich voraussichtlich auch die gerichtlichen Eingangszahlen im Asylbereich wieder deutlich erhöhen.

Der Verfahrensstau beim BAMF zeitigt unmittelbare Folgen für das Verwaltungsgericht Trier, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht. Danach ist seit Ende 2020 die Zahl der beim BAMF anhängigen Verfahren, für die im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels

das Verwaltungsgericht Trier zuständig wäre, ständig angewachsen, und zwar von 2.998 Fällen im Dezember 2020 auf 7.670 Fälle im Dezember 2022 und auf 12.330 Fälle im Dezember 2023. Dies entspricht einem Anstieg um mehr als das Vierfache in den letzten drei Jahren (seit Dezember 2020) bzw. um rund 60 Prozent im vergangenen Jahr. Für das Verwaltungsgericht Trier bedeutet dies, dass in 2024 voraussichtlich mit einem weiteren und erheblichen Anstieg der Verfahrenszahlen zu rechnen ist.



Bei den Verfahren im Allgemeinen, also in den sogenannten „klassischen“ Rechtsgebieten, sind die Eingangszahlen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (2022) beim Oberverwaltungsgericht geringfügig gestiegen von 730 auf 746 Verfahren.

Hervorzuheben sind hierbei die **Infrastrukturverfahren** beim Oberverwaltungsgericht: Bedingt durch eine entsprechende Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung im Dezember 2020 sind die beiden Planungssenate des Oberverwaltungsgerichts seit Januar 2021 erstinstanzlich mit Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen und zu Planfeststellungen bei Landes- und Bundesstraßen befasst. Im Jahr 2023 sind immerhin insgesamt sechs solcher erstinstanzlichen Verfahren eingegangen, die die richterliche Arbeitskraft in den Planungssenaten in erheblichem Maße binden. Zugleich ist eine zügige Bearbeitung dieser Verfahren nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse besonders dringlich.

Der **Bestand der anhängigen Verfahren** ist bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten angestiegen. Dort hat sich die Zahl der am Ende des Jahres 2023 anhängigen Verfahren gegenüber dem Vorjahr (2022) von 1.796 auf 2.679 Verfahren erhöht, nachdem der Bestand seit dem Jahr 2017, in dem er infolge stark angestiegener Eingangszahlen im Asylbereich auf 11.444 Verfahren angewachsen war, in den vorangegangenen Jahren kontinuierlich abgebaut werden konnte. Die Zunahme des Bestands erstinstanzlicher Verfahren im Jahr 2023, die sich mit den deutlich gestiegenen Eingangszahlen vor allem im Asylbereich erklärt, erstreckt sich sowohl auf die Asylverfahren als auch auf die allgemeinen Verfahren. Beim Oberverwaltungsgericht ist der Bestand hingegen bei einem Rückgang von 529 auf 525 Verfahren gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Dabei ist der Bestand der allgemeinen Verfahren angestiegen, während er im Asylbereich abgenommen hat. Mit der Einrichtung eines ausschließlich für Asylverfahren zuständigen Senats beim Oberverwaltungsgericht und der Konzentration der Zuständigkeit für Asylverfahren im Wesentlichen bei zwei Senaten im April 2019 konnte der Bestand im Asylbereich von 610 Verfahren im Jahr 2019 auf 321 Verfahren im Jahr 2020 reduziert und im Jahr 2023 weiter abgebaut werden auf nunmehr 282 Verfahren. Allerdings liegt der Bestand sowohl im Asylbereich als auch insgesamt beim Oberverwaltungsgericht im vergangenen Jahr (525 Verfahren, davon 282 Asylverfahren) immer noch deutlich über dem Stand des Jahres 2015 (288 Verfahren, davon 35 Asylverfahren), bevor die Eingangszahlen im Asylbereich in der Folge stark anstiegen.

Im Jahr 2023 haben sich die **Laufzeiten** bei den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten gegenüber dem Vorjahr (2022) weiter verringert. So sank die durchschnittliche Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr von 5,3 auf 4,7 Monate und konnten damit seit 2019 (13,0 Monate) das vierte Jahr in Folge verkürzt werden; Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) dauerten wie im Vorjahr im Durchschnitt 0,6 Monate. Diese Verfahrensdauer im Jahr 2023 stellt sowohl bei den Klage- als auch bei den Eilverfahren im bundesweiten Vergleich – gemessen an den allerdings nur begrenzt aussagefähigen Zahlen des Jahres 2022 (neuere Zahlen der anderen Bundesländer liegen noch nicht vor) – erneut, wie schon in den Jahren zuvor, den Spitzenplatz dar. Beim Oberverwaltungsgericht sank die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr bei den Berufungsverfahren (und Anträgen auf Zulassung der

Berufung) von 6,9 auf 6,0 Monate, während sie bei den Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschwerden in Eilverfahren) leicht anstieg auf 1,4 Monate (Vorjahr: 1,2 Monate). Sie liegt damit bei den Berufungs- und Eilverfahren im bundesweiten Vergleich gemessen an den – begrenzt aussagekräftigen – Zahlen des Jahres 2022 (neuere Zahlen liegen für die anderen Bundesländer auch insoweit noch nicht vor) jedoch immer noch sehr deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die Abnahme der Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Klageverfahren umfasst auch die allgemeinen Verfahren, beruht aber im Wesentlichen auf einer Verkürzung der **Laufzeiten der Asylverfahren**. So ist im Asylbereich die Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (2022) von 4,8 auf nunmehr 3,9 Monate zurückgegangen, während im Bereich der sonstigen Klageverfahren – der allgemeinen Verfahren – eine leichte Abnahme von 6,0 auf 5,7 Monate zu verzeichnen ist. Gleiches gilt für das Oberverwaltungsgericht, bei dem sich die Verfahrensdauer der Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im vergangenen Jahr im Asylbereich von 8,2 auf 6,8 Monate, im Bereich der sonstigen allgemeinen Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) hingegen nur geringfügig von 5,0 auf 4,9 Monate verringert hat. Noch kürzer ist die Verfahrensdauer im Asylbereich bei den erstinstanzlichen Klageverfahren von Asylantragstellern aus **sicheren Herkunftsstaaten**, zu denen neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien gehörten (sowie seit dem 23. Dezember 2023 Georgien und die Republik Moldau). Diese Klageverfahren wurden im Jahr 2023 sogar in nur 2,2 Monaten erledigt. Von insgesamt 2.465 asylrechtlichen Klageverfahren entfielen allerdings lediglich 90 auf Kläger aus den genannten sicheren Herkunftsstaaten, was einem Anteil von 3,7 % entspricht (weitere 36 Klageverfahren betrafen Georgien und die Republik Moldau).

Die Konzentration der asylrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Trier hat sich damit auch bei den wieder ansteigenden Eingangszahlen bewährt. Die Erfolgsquote der asylrechtlichen Klageverfahren, in denen die Kläger zumindest teilweise obsiegten, betrug im Jahr 2023 22 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr (2022), in dem sie bei 23,0 % lag, nahezu unverändert geblieben. In zweiter Instanz ist die Erfolgsquote

der Asylsuchenden in Berufungsverfahren (und Anträgen auf Zulassung der Berufung) hingegen von 11,3 % auf 2,0 % deutlich gesunken.

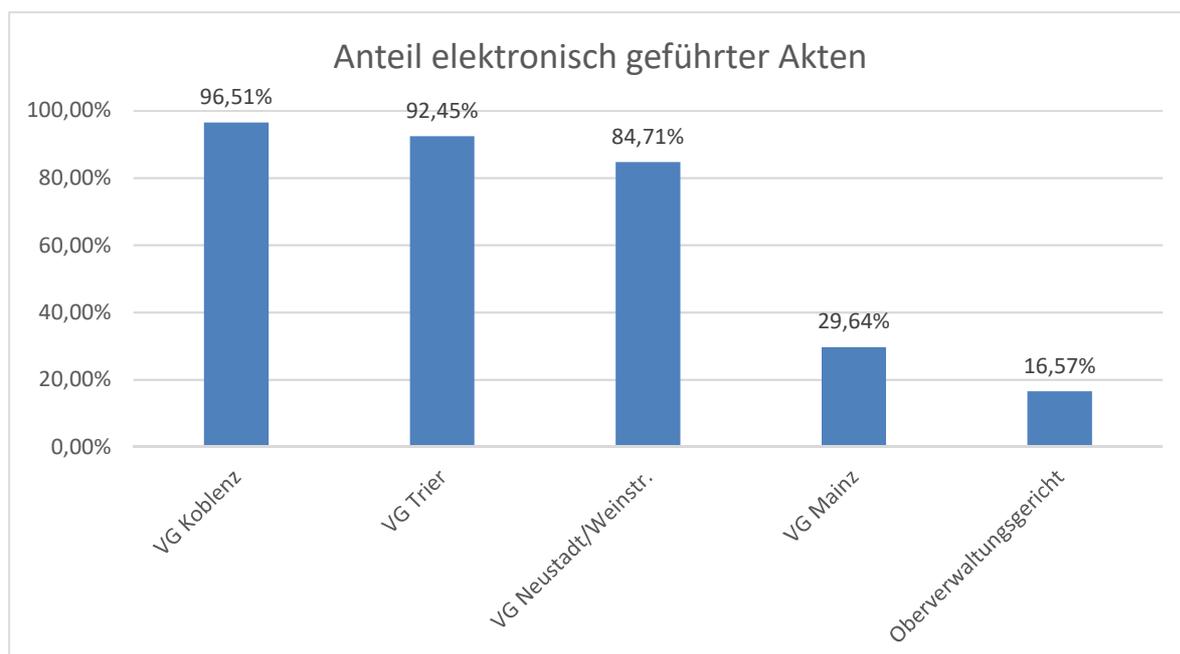
Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer sind in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit schon angesichts der kurzen Laufzeiten auch weiterhin nicht erhoben worden.

Eine Reduzierung der Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren konnte die rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit trotz der wieder hohen Eingangszahlen im Asylbereich bei einem verringerten **Personalbestand** durch hohen und effizienten Arbeitseinsatz erreichen. Bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten waren Ende letzten Jahres 58,30 Richterarbeitskräfte beschäftigt (d.h. ohne die an Ministerien oder Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter) und damit rund sieben Kräfte weniger als im Vorjahr (65,40). Beim Oberverwaltungsgericht hat sich hingegen die Zahl der Richterarbeitskräfte gegenüber dem Vorjahr (2022) geringfügig von 22,55 auf 23,90 erhöht, wobei auch in der zweiten Instanz die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Berufungsverfahren (und Anträgen auf Zulassung der Berufung) verkürzt werden konnte. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz arbeiteten am 31. Dezember 2023 „nach Köpfen“ insgesamt 92 Richterinnen und Richter (Vorjahr: 94) sowie 96 Beschäftigte (Vorjahr: 96) in den Geschäftsstellen und in den Gerichtsverwaltungen. Damit wurde der Personalbestand bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten, nachdem dem hohen Anstieg der Verfahren im Asylbereich mit einem Personalzuwachs in den Jahren 2017 und 2018 Rechnung getragen worden war, seit dem Jahr 2019 um insgesamt rund zwölf Richterarbeitskräfte wieder abgebaut. In Anbetracht des Wiederanstiegs der Eingangszahlen im Asylbereich und aufgrund des im Jahr 2023 erfolgten weiteren Anstiegs der Asylanträge und der Bestände des BAMF zeichnet sich jedoch ab, dass die nach wie vor außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung am Verwaltungsgericht Trier wieder zunehmen wird. Ein weiterer Stellenabbau verbietet sich nach jetzigem Stand daher.

Nachdem der elektronische Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits seit dem Jahr 2005 flächendeckend eröffnet worden und am 1. Januar 2022 die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für sog. professionelle

Verfahrensbeteiligte in Kraft getreten war (§ 55d VwGO), erfolgte im Jahr 2023 die **Einführung der elektronischen Akte** in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und zwar an sämtlichen Standorten. Als erstes wurde zum 1. Februar 2023 die elektronische Gerichtsakte bei dem Verwaltungsgericht Koblenz nach dem Stichtagsprinzip, d.h. für alle ab diesem Tag neu eingehenden Verfahren eingeführt. Es folgten die Verwaltungsgerichte Trier (zum 25. Mai 2023), Neustadt an der Weinstraße (zum 26. Juni 2023) und Mainz (zum 9. Oktober 2023), zunächst mit Ausnahme der NC-Verfahren, bei denen die Umstellung auf die elektronische Aktenführung zum 1. Januar 2024 erfolgte. Bei dem Oberverwaltungsgericht wurde die elektronische Gerichtsakte zeitgleich mit dem Verwaltungsgericht Koblenz zum 1. Februar 2023 eingeführt, allerdings zunächst beschränkt auf Berufungen und Berufungszulassungsanträge, bei denen das erstinstanzliche Verfahren elektronisch geführt worden ist. Zum 1. Mai 2023 wurde die Umstellung dann erweitert auf Beschwerden in erstinstanzlich elektronisch geführten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und der Prozesskostenhilfe sowie auf sonstige Beschwerden. Der Anteil elektronisch geführter Verfahren in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit betrug zum 31. Dezember 2023 insgesamt 74,16%, wobei der Anteil bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, bei dem als erstem rheinland-pfälzischen Verwaltungsgericht die elektronische Gerichtsakte eingeführt worden ist, sogar bereits bei 96,51 % lag.

Im Einzelnen verteilt sich der Anteil elektronisch geführter Akten an den Verfahren insgesamt in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit Ende 2023 wie folgt:



Das IT-Referat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz übernimmt in diesem Zusammenhang auch für die übrigen Fachgerichtsbarkeiten Querschnittsaufgaben von zentraler Bedeutung (sog. eJustice-Kompetenzzentrum) und betreibt als bundesweit erstes Gericht die Systeminfrastruktur für die elektronische Akte für sämtliche rheinland-pfälzischen Fachgerichte eigenständig.

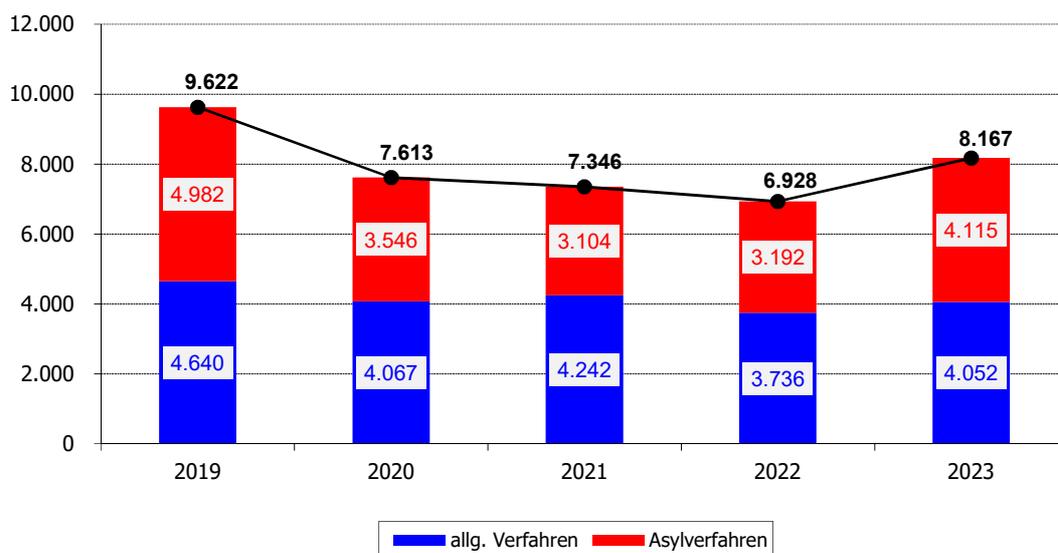
II. Geschäftslage der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte

1. Anstieg der Eingangszahlen

Im Jahr 2023 sind – wie erwähnt – bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten insgesamt 8.167 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen, nachdem sie in den vorangegangenen Jahren rückläufig waren. Dieser Anstieg beruht vor allem auf einer Zunahme der Asylverfahren, umfasst jedoch auch die allgemeinen Verfahren. Im Asylbereich haben sich die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr von 3.192 auf 4.115 Verfahren deutlich erhöht. Sie liegen damit weiterhin über dem Niveau vor dem Jahr 2015, als diese sprunghaft angestiegen waren (vgl. in 2014: 1.821 Asylverfahren).

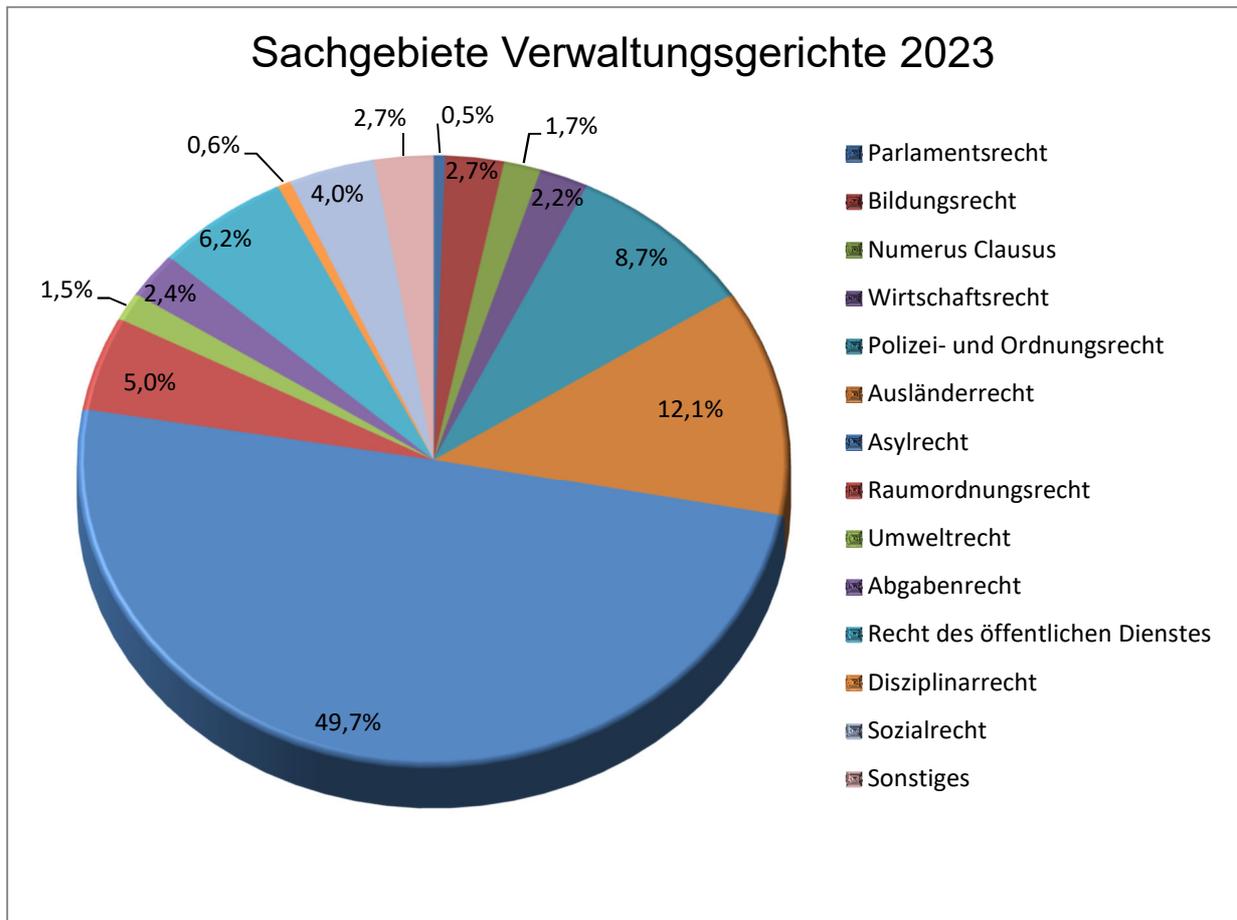
Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrenseingänge im Jahr:	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt:	9.622	7.613	7.346	6.928	8.167
davon allgemeine Verfahren:	4.640	4.067	4.242	3.736	4.052
davon Asylverfahren:	4.982	3.546	3.104	3.192	4.115



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2022 folgendes Bild:

Sachgebiete Verwaltungsgerichte 2023



2. Zahl der Erledigungen weiterhin hoch

Im Jahr 2023 haben die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte insgesamt 7.289 Verfahren erledigt. Damit sind die Erledigungszahlen gegenüber dem Vorjahr erneut zurückgegangen. Sie liegen aber ebenso wie im Vorjahr über dem Niveau vor dem Jahr 2015. So wurden etwa im Jahr 2010 5.430 Verfahren und im Jahr 2014 6.321 Verfahren erledigt.

Erledigungen im Jahr:	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt:	12.694	9.269	7.929	7.488	7.289
davon allgemeine Verfahren:	4.654	4.163	4.296	3.947	3.876
davon Asylverfahren:	8.040	5.106	3.633	3.541	3.413

3. Zunahme des Bestands

Die Zahl der am Ende des letzten Jahres bei den Verwaltungsgerichten noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 1.796 auf 2.679 Verfahren erhöht, nachdem der Bestand in den vorangegangenen Jahren kontinuierlich abgebaut werden konnte. Die Zunahme des Bestands betrifft sowohl die Asylverfahren als auch die allgemeinen Verfahren. Sie erklärt sich mit den deutlich angestiegenen Eingangszahlen vor allem im Asylbereich, die im Jahr 2023 über den weiterhin hohen Erledigungszahlen lagen.

Die Entwicklung der Bestände der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand im Jahr:	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt:	4.583	2.928	2.353	1.796	2.679
davon allgemeine Verfahren:	1.398	1.302	1.255	1.048	1.229
davon Asylverfahren:	3.185	1.626	1.098	748	1.450

4. Bei Verfahrensdauer Spitzenplatz im bundesweiten Vergleich

Im Jahr 2023 hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten in Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr verringert von 5,3 auf 4,7 Monate und im Bereich der Asylverfahren von 4,8 auf nunmehr 3,9 Monate. Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) dauern wie im Vorjahr im Durchschnitt 0,6 Monate. Diese Verfahrensdauer im Jahr 2023 stellt sowohl bei den Klage- als auch bei den Eilverfahren im bundesweiten Vergleich – gemessen an den allerdings nur begrenzt aussagefähigen Zahlen des Jahres 2022 (neuere Zahlen der anderen Bundesländer liegen noch nicht vor) – den Spitzenplatz dar.

Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten)	2019	2020	2021	2022	2023
Klageverfahren insgesamt:	13,0	10,4	6,7	5,3	4,7
allein durch Urteil erledigt:	17,1	12,9	8,2	6,0	5,5
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
Klageverfahren – nur Asylverfahren:	15,4	12,6	7,3	4,8	3,9
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren:	0,6	0,3	0,4	0,4	0,3

Zum Vergleich:

Verfahrensdauer im Bundesdurchschnitt im Jahr 2022:

Klageverfahren insgesamt:	18,4
allein durch Urteil erledigt:	26,7
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	2,0
Klageverfahren – nur Asylverfahren:	22,9
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren:	1,4

5. Personalentwicklung

Die Zahl der bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an Ministerien oder an Bundesverfassungs- oder Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter – ist in 2023 gegenüber dem Vorjahr von 65,40 auf 58,30 Richterarbeitskräfte gesunken.

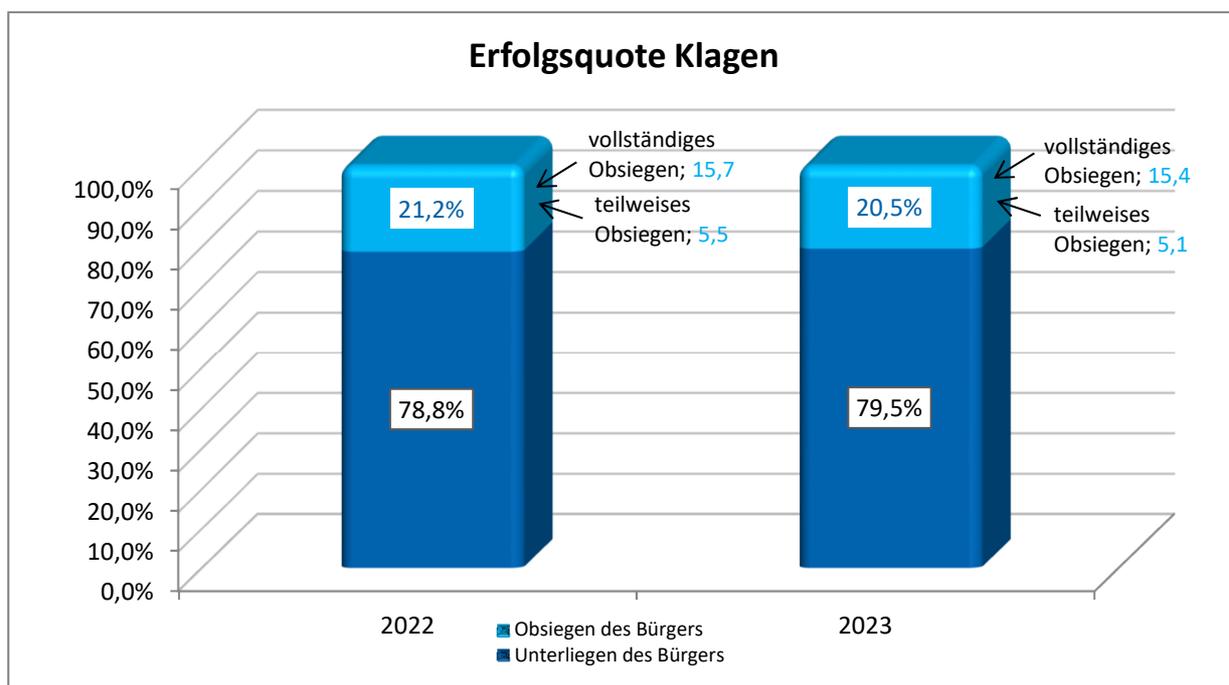
Die Personalentwicklung der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Zahl der jeweils am Jahresende bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte:				
2019	2020	2021	2022	2023
74,30	72,55	70,30	65,40	58,30

6. „Erfolgsquote“ bei den Verwaltungsgerichten

Die Quote erfolgreicher Klagen ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Der Anteil der Klageverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2023 bei 15,4 % gegenüber 15,7 % im Vorjahr. Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Klagen in 20,5 % (Vorjahr: 21,2 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg.

Auch im Asylbereich ist die „Erfolgsquote“ im Wesentlichen unverändert geblieben. In Asylverfahren hatten erstinstanzlich 22,0 % der Klagen gegenüber 23,0% im Vorjahr zumindest teilweise Erfolg.



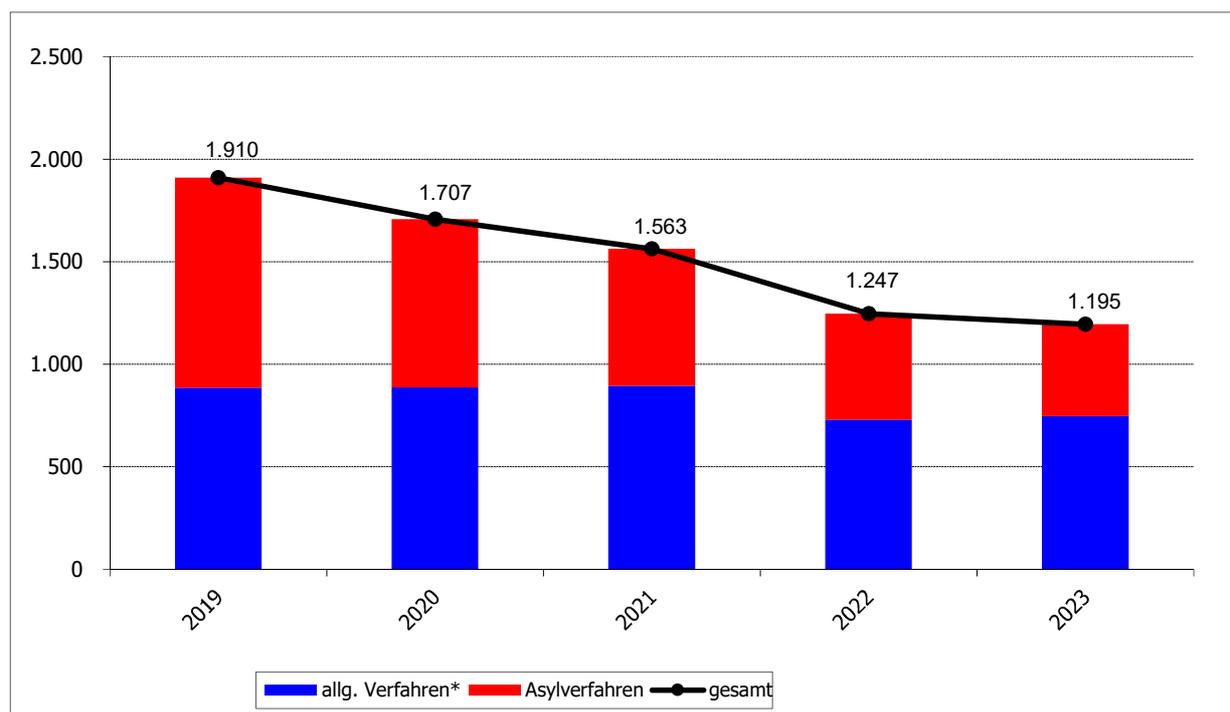
III. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

1. Rückgang der Eingangszahlen

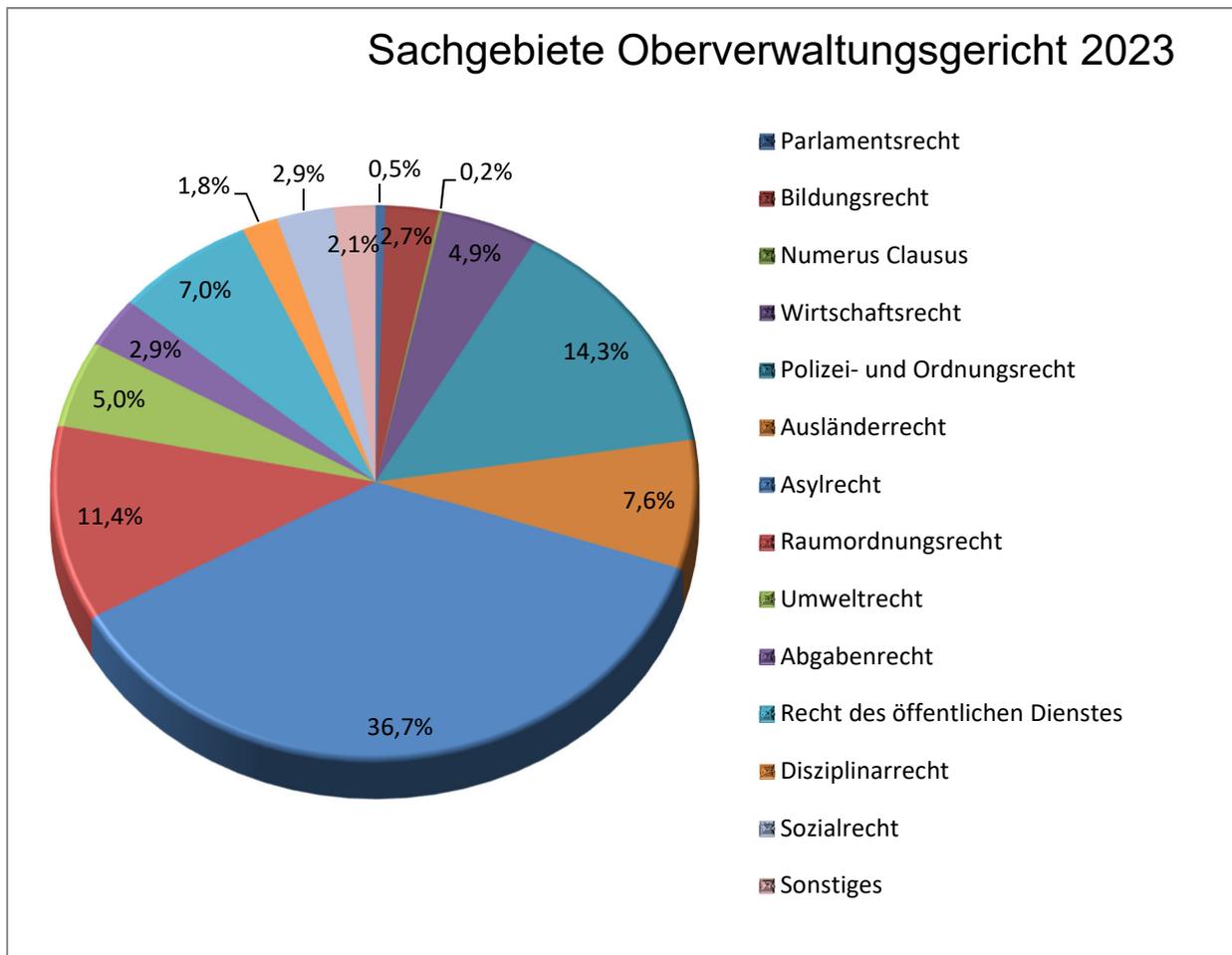
Im Jahr 2023 sind beim Oberverwaltungsgericht – wie erwähnt – 1.195 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr (1.247 Verfahren) erneut zurückgegangen. Während die Eingangszahlen bei den Verfahren im Allgemeinen gegenüber dem Vorjahr geringfügig gestiegen sind, haben sich die Eingangszahlen im Asylbereich beim Oberverwaltungsgericht im Jahr 2023 von 517 auf 449 Verfahren verringert. Dieser Wert liegt allerdings immer noch deutlich über dem Niveau des Jahres 2015 (172 Asylverfahren), bevor der starke Anstieg der Asylverfahren im Jahr 2016 die zweite Instanz erreichte (842 Asylverfahren).

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Eingangszahlen beim Oberverwaltungsgericht wie folgt dar:

Verfahrenseingänge im Jahr:	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt:	1.910	1.707	1.563	1.247	1.195
davon allgemeine Verfahren:	885	887	895	730	746
davon Asylverfahren:	1.025	820	668	517	449



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2023 folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen ebenfalls zurückgegangen

Im Jahr 2023 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 1.205 Verfahren erledigt und damit eine geringere Anzahl als im Vorjahr (1.265 Verfahren). Die Erledigungszahlen liegen aber anders als bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten noch geringfügig über den Eingangszahlen. Der Rückgang der Zahl der Erledigungen betrifft sowohl den Asylbereich als auch die allgemeinen Verfahren.

Erledigungen im Jahr:	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt:	1.801	1.990	1.600	1.265	1.205
davon allgemeine Verfahren:	934	880	931	746	713
davon Asylverfahren:	867	1.110	669	519	492

3. Bestand nahezu unverändert

Die Zahl der am Ende des Jahres 2023 beim Oberverwaltungsgericht noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig von 529 auf 525 verringert und ist damit nahezu unverändert geblieben. Während der Bestand in allgemeinen Verfahren zugenommen hat, ist er im Asylbereich gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Insgesamt liegt der Bestand im vergangenen Jahr (525) allerdings immer noch deutlich über dem Stand des Jahres 2015 (288).

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bestand im Jahr:	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt:	863	580	543	529	525
davon allgemeine Verfahren:	253	259	223	208	243
davon Asylverfahren:	610	321	320	321	282

4. Kurze Verfahrensdauer im bundesweiten Vergleich

Beim Oberverwaltungsgericht wurden Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im Durchschnitt in 6,0 Monaten und Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschwerden in Eilverfahren) in 1,4 Monaten erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Oberverwaltungsgericht verringerte sich damit im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr bei den Berufungsverfahren, während sie bei den Eilverfahren geringfügig anstieg. Sie liegt bei den Berufungs- und Eilverfahren im bundesweiten Vergleich gemessen an den – begrenzt aussagekräftigen – Zahlen des Jahres 2022 (neuere Zahlen liegen für die anderen Bundesländer noch nicht vor) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Auch im Asylbereich verkürzte sich die

durchschnittliche Verfahrensdauer gegenüber dem Vorjahr. Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) wurden beim Oberverwaltungsgericht im Jahr 2023 im Durchschnitt in 6,8 Monaten erledigt (2022: 8,2 Monate).

Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten)	2019	2020	2021	2022	2023
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt:	5,5	6,6	4,6	6,9	6,0
allein durch Urteil erledigt:	7,9	9,8	7,5	10,0	8,8
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	1,2	1,1	1,2	1,2	1,4
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) – nur Asylverfahren:	5,7	7,1	4,9	8,2	6,8

Zum Vergleich:

Verfahrensdauer im Bundesdurchschnitt im Jahr 2022:

Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt:	11,7
allein durch Urteil erledigt:	21,8
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	3,0
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) – nur Asyl:	10,7

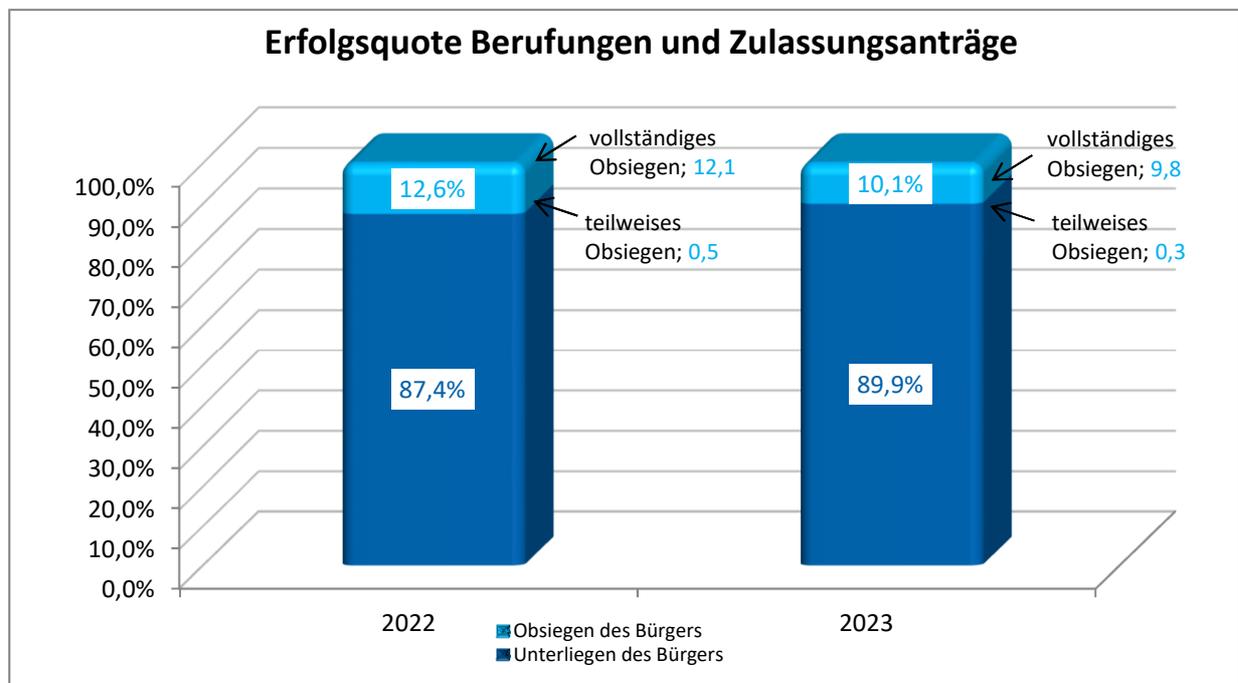
5. Personalentwicklung

Die Zahl der beim Oberverwaltungsgericht tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an andere Gerichte (z.B. Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht) oder an Ministerien abgeordneten Richter – ist in 2023 gegenüber dem Vorjahr von 22,55 auf 23,90 Richterarbeitskräfte gestiegen. Drei der rund 24 Richterarbeitskräfte sind dauerhaft gebunden für die Arbeit für den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, dessen Geschäfte beim Oberverwaltungsgericht geführt werden.

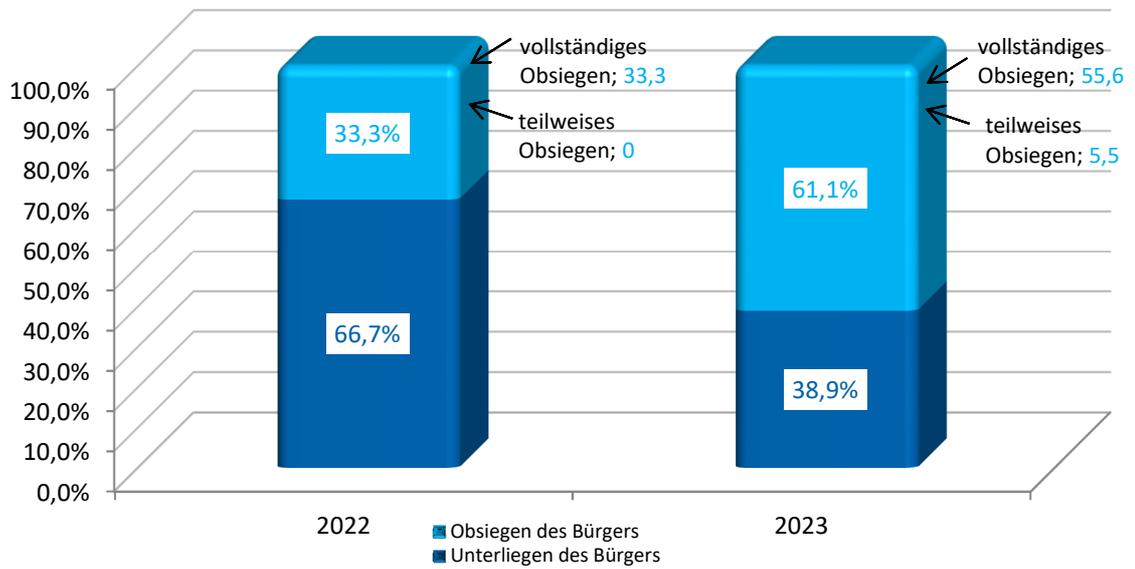
6. „Erfolgsquote“ beim Oberverwaltungsgericht

Der Anteil der Berufungsverfahren einschließlich der Zulassungsverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2023 bei 9,8 % (Vorjahr: 12,1 %). Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Berufungen einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung in 10,1 % (Vorjahr: 12,6 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg. Stark schwankend ist die Erfolgsquote bei Berufungen einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung in Asylverfahren, in denen die Asylsuchenden im Jahr 2023 lediglich in 2,0 % der Fälle zumindest teilweise Erfolg hatten. Sie ist damit gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken (2022: 11,3 %), entspricht aber in etwa der Quote des Jahres 2021 (1,9 %).

In Normenkontrollverfahren war die Erfolgsquote hingegen hoch und ist im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr noch stark angestiegen: In 61,1 % der Fälle hatte der Antrag ganz oder zumindest teilweise Erfolg (Vorjahr 33,3 %).



Erfolgsquote Normenkontrollanträge



IV. Auswahl Entscheidungen im Jahr 2023

1. Senat

1. Bebauungsplanänderung der Stadt Montabaur unwirksam

Die Änderung des Bebauungsplans „Allmannshausen“, mit der die Stadt Montabaur unter anderem die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ermöglicht hat, ist unwirksam. Der Bebauungsplan genügt zwar dem gesetzlichen Gebot, ihn den Zielen der Raumordnung anzupassen, und verletzt auch nicht das interkommunale Abstimmungsgebot. Die angegriffene Planung leidet jedoch an einem beachtlichen Ermittlungs- und Bewertungsdefizit hinsichtlich des planbedingt zu prognostizierenden Verkehrs.

(Urteile vom 20. Juli 2023 – 1 C 10231/22.OVG und 1 C 10232/22.OVG; vgl. PM Nr. 10/2023)

2. Wesentliche Beeinträchtigung des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs nicht zu befürchten

Nach der Zielfestsetzung Z 163j des Landesentwicklungsprogramms – LEP IV – in der Fassung der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 darf der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung des Welterbes steht hier nach bisherigem Kenntnisstand durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht zu befürchten.

(Urteil vom 14. August 2023 – 1 C 10576/21.OVG)

2. Senat

1. Wunsch nach Beschulung an einer Montessori-Grundschule kann einen Anspruch auf Zuweisung an eine „Wunschschule“ außerhalb des festgelegten Schulbezirks begründen

Die Eltern eines Kindes, das zum Schuljahr 2023/2024 eingeschult werden sollte, waren in einem Eilverfahren mit ihrem Antrag auf Zuweisung an ihre „Wunschschule“ – eine Montessori-Grundschule – erfolgreich. Sie wünschten für ihr Kind, wie schon zuvor für die beiden älteren Geschwister, die Beschulung nach dem „pädagogischen Konzept nach Montessori“ an einer nur ca. drei Kilometer von der eigentlich zuständigen Grundschule entfernt liegenden Montessori-Grundschule. Sie hatten damit einen wichtigen Grund im Sinne des Schulgesetzes für die Zuweisung an eine andere als die nach den festgelegten

Schulbezirken für das Kind eigentlich zuständige Grundschule glaubhaft gemacht und deshalb auch einen entsprechenden Anspruch. Weichen die nach der Festlegung der Schulbezirke zuständige Schule und die „Wunschschule“ aufgrund ihres pädagogischen Profils über den üblichen pädagogischen Gestaltungsspielraum, den die Lehrpläne gewähren, hinaus im Sinne einer speziellen Profilbildung voneinander ab, ist dies für die Beurteilung des Vorliegens eines „wichtigen Grundes“ angesichts der verfassungsrechtlichen Vorprägung der Ausnahmebestimmung des Schulgesetzes von besonderem Belang. Das Unterrichtskonzept der Montessori-Schulen ist als eine in diesem Sinne besondere pädagogische Profilbildung mit einem besonderen pädagogischen Schwerpunkt im schulischen Angebot zu begreifen. Eines speziellen Förderbedarfs des betroffenen Schülers bedarf es nicht.

(Beschluss vom 26. Juni 2023 – 2 B 10435/23.OVG; vgl. PM Nr. 8/2023)

2. Kein Anspruch der Tierschutzpartei auf Ausweisung ihres (voraussichtlichen) Wahlergebnisses im linearen Fernsehprogramm im Rahmen der Wahlberichterstattung

Die Entscheidung des ZDF, in seinem linearen Fernsehprogramm am 8. und 9. Oktober 2023 in allen Ergebnispräsentationen zur Landtagswahl in Bayern und Hessen das Wahlergebnis von Parteien, die gemäß dem vorläufigen amtlichen Endergebnis weniger als drei Prozent erreichen, nicht separat auszuweisen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Einen Anspruch auf Ausweisung ihres (voraussichtlichen) Wahlergebnisses bereits ab einer Größenordnung von 1 Prozent der Wählerstimmen (oder von 0,55 Prozent bei der Landtagswahl in Bayern und von 0,9 Prozent bei der Landtagswahl in Hessen) kann die Tierschutzpartei weder aus dem Parteiengesetz noch aus dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit herleiten.

(Beschluss vom 6. Oktober 2023 – 2 B 10899/23.OVG)

3. Senat

Zurückstufung eines Oberstudiendirektors in das Amt eines Studiendirektors

Ein Oberstudiendirektor (Besoldungsgruppe A 16), der sich während seiner Tätigkeit als Leiter eines staatlichen Kollegs im Unterricht mehrfach unangemessen – teilweise mit sexistischem Einschlag – gegenüber Schülerinnen geäußert sowie – auch noch nach seiner aus Anlass des behördlichen Disziplinarverfahrens erfolgten Abordnung – datenschutzrechtlichen Vorgaben und einem ihm gegenüber ausgesprochenen Verbot der Führung der Dienstgeschäfte durch Unterrichtserteilung zuwidergehandelt hat, ist in das Amt eines Studiendirektors (Besoldungsgruppe A 15) zurückzustufen.

(Urteil vom 13. September 2023 – 3 A 11149/22.OVG; vgl. PM Nr. 13/2023)

6. Senat

1. Beiträge zur Industrie- und Handelskammer (IHK)

Die Beiträge zur Industrie- und Handelskammer (IHK) für die Pfalz waren in den Jahren 2019 bis 2021 rechtswidrig, da die IHK die Ausgleichsrücklage zur Kompensation etwaiger ergebniswirksamer Schwankungen in diesen Wirtschaftsjahren – mit Hilfe eines Risikokalkulationsmodells und einer von Wirtschaftsprüfern geprüften Softwarelösung, dem sog. Risiko-Tool – fehlerhaft gebildet hat. Die Beiträge zur IHK Koblenz im Jahr 2021 sind hingegen nicht zu beanstanden.

(Urteile vom 25. April 2023 – 6 A 11190/22.OVG, 6 A 11191/22.OVG und 6 A 11192/23.OVG; vgl. PM Nr.5/2023)

2. Glücksspielrechtliches Mindestabstandsgebot für Wettvermittlungsstellen europarechtlich unbedenklich

Die Regelung im Landesglücksspielgesetz, wonach Wettvermittlungsstellen einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, einhalten müssen, ist mit Unionsrecht vereinbar.

(Beschluss vom 12. September 2023 – 6 B 10622/23.OVG, vgl. PM Nr. 12/2023)

7. Senat

1. Beteiligung des Jugendamtsträgers an den Baukosten einer Kindertagesstätte

Als „angemessene“ Kostenbeteiligung des Jugendamtsträgers an den Baukosten einer Kindertagesstätte ist nach dem Kindertagesstättengesetz in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung in der Regel ein Anteil von 40 % festzusetzen.

(Urteil vom 8. Dezember 2022 – 7 A 10774/21.OVG; vgl. PM Nr. 1/2023)

2. Porsche zu Recht von Polizei sichergestellt

Die Polizei durfte ein Fahrzeug nach einem gefährlichen Überholmanöver aufgrund der besonderen Umstände des Falles zur Gefahrenabwehr sicherstellen. Zwar besteht kein allgemeiner Erfahrungssatz, wonach ein von der Polizei ertappter „Verkehrssünder“ sich generell unbelehrbar zeigt und von den ihm angedrohten Bußgeldern, Fahrverboten und Punkten unbeeindruckt bleibt. Im vorliegenden Ausnahmefall durften die handelnden Polizeibeamten aber aufgrund des Verhaltens des Fahrers davon ausgehen, dass die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht ausreicht, um einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch weitere erhebliche Verkehrsverstöße des Ehemanns mittels des von ihm geführten Fahrzeugs, Typ Porsche, zu begegnen. Denn dieser hat sich

von seinem grob verkehrswidrigen, mehrere Verkehrsteilnehmer erheblich gefährdenden Verhalten völlig unbeeindruckt gezeigt und trotz der ihm von den handelnden Polizeibeamten vor Augen geführten Gefährlichkeit seines Überholmanövers jedwede Einsicht vermissen lassen.

(Beschluss vom 29. August 2023 – 7 B 10593/23.OVG; vgl. PM Nr. 11/2023)

8. Senat

1. Barrierefreier Stellplatz

Die Verpflichtung des Bauherrn nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO), für eine bauliche Anlage Stellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen, erstreckt sich nicht darauf, für eine nach § 51 Abs. 1 LBO in größeren Wohngebäuden zu schaffende Wohnung, die barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar ist, einen barrierefreien Stellplatz in unmittelbarer Nähe der Wohnung zu errichten. Anders als für bestimmte allgemein zugängliche bauliche Anlagen – wie etwa Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Krankenhäuser (vgl. § 51 Abs. 3 Satz 3 LBO) – fehlen für barrierefreie Wohnungen jegliche Vorgaben zu den Stellplätzen. Der Gesetzgeber hat insoweit bei den Vorgaben zur Barrierefreiheit differenziert. Dies ist auch im Hinblick auf das im Grundgesetz verankerte Benachteiligungsverbot behinderter Menschen unbedenklich.

(Urteil vom 19. Juli 2023 – 8 A 11061/22.OVG)

2. Kein Neubau einer Moschee in der vorgesehenen Dimension in Germersheim

Der Verein DITIB Türkisch Islamische Gemeinde Germersheim hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung der von ihm geplanten Moschee – mit einer Nutzfläche von ca. 2.226 m² und zwei Gebetsräumen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 625 m² – in einem besonderen Wohngebiet in Germersheim. Auch unter Einbeziehung des vorgelegten Nutzungskonzepts und des schalltechnischen Gutachtens lässt sich nicht hinreichend feststellen, ob das als Anlage für kirchliche Zwecke zwar nach der Baunutzungsverordnung grundsätzlich zulässige Vorhaben im konkreten Fall mit der Wohnnutzung im hier vorliegenden besonderen Wohngebiet gebietsverträglich ist. Die Ablehnung der Baugenehmigung verletzt den Kläger nicht in seiner verfassungsrechtlich geschützten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Denn zu den immanenten Schranken der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gehören für die Errichtung von Kultusstätten anerkanntermaßen die Beschränkungen durch das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht. Der vorliegende Streitfall wirft nicht die Frage nach dem "Ob" einer religiösen Betätigung im besonderen Wohngebiet auf, sondern die Frage, in welcher Dimension eine Anlage zur religiösen Betätigung dort noch gebietsverträglich ist.

(Beschluss vom 22. November 2023 – 8 A 10433/23.OVG; vgl. PM Nr. 14/2023)

10. Senat

1. Bestehensanforderungen in der juristischen Prüfungsordnung von Rheinland-Pfalz nicht zu beanstanden

Die in der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung von Rheinland-Pfalz (JAPO) enthaltene Regelung des ersten juristischen Staatsexamens, wonach eine Zulassung zur mündlichen Prüfung u.a. das Bestehen von mindestens drei Aufsichtsarbeiten aus zwei verschiedenen Pflichtfächern in der schriftlichen Prüfung voraussetzt, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

(Urteil vom 26. Mai 2023 – 10 A 10029/23.OVG; vgl. PM Nr. 7/2023)

2. Erfolgreiche Anfechtungsklagen einer Ortsgemeinde im Landkreis Kaiserslautern gegen die Festsetzung der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage

Der gegenüber der Ortsgemeinde Hirschhorn erlassene Bescheid über die von ihr an den Landkreis Kaiserslautern zu leistende Kreisumlage für das Jahr 2013 und der Bescheid über die von ihr an die Verbandsgemeinde Otterbach zu leistende Verbandsgemeindeumlage für das Jahr 2013 sind rechtswidrig, weil die den Bescheiden zu Grunde liegenden Festsetzungen des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung des Landkreises bzw. des Verbandsgemeindeumlagesatzes in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde jeweils wegen Verstoßes gegen aus Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitende verfahrensrechtliche Vorgaben zur Ermittlung des Finanzbedarfs und zur Offenlegung der Entscheidung über die Umlagefestsetzung unwirksam sind.

(Urteile vom 12. Juli 2023 – 10 A 10425/19.OVG und 10 A 10426/19.OVG; vgl. PM Nr. 9/2023)

11. Senat

Aberkennung des Ruhegehalts einer Bundesbeamtin

Die Beklagte, eine mittlerweile im Ruhestand befindliche Bundesbeamtin, blieb in den Jahren 2020 und 2021 über einen Zeitraum von insgesamt mehr als neun Monaten dem Dienst unentschuldigt fern. Zwar legte sie für diesen Zeitraum jeweils Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ihrer behandelnden Privatärzte vor; der Dienstherr hatte jedoch bereits im Jahr 2018 unter anderem aufgrund wiederholter, erheblicher Fehlzeiten der Beklagten bestandskräftig angeordnet, dass die Beklagte jede von ihr angezeigte Dienstunfähigkeit ab dem ersten Krankheitstag durch die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses nachzuweisen hatte. Der 11. Senat bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier, das in dem Verhalten der Beklagten eine erhebliche Dienstpflichtverletzung gesehen und ihr auf die Disziplinarlage der Bundesrepublik Deutschland hin das Ruhegehalt aberkannt hatte.

(Urteil vom 11. Oktober 2023 – 11 A 10471/23.OVG)

13. Senat

1. Anerkannt Schutzberechtigte in Italien: Rückkehr für alleinstehende Erwachsene möglich

Alleinstehenden Erwachsenen ohne individuelle Risikofaktoren, die in Italien als Schutzberechtigte anerkannt wurden, droht bei einer Rückkehr dorthin keine mit Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC – unvereinbare Aufnahmesituation.

(Urteil vom 27. März 2023 – 13 A 10948/22.OVG)

2. Persönliche Anwesenheit des anwaltlich vertretenen Klägers in der mündlichen Verhandlung zur Wahrung rechtlichen Gehörs?

Rügt ein anwaltlich vertretener Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs, weil das Verwaltungsgericht einem Antrag auf Verlegung der mündlichen Verhandlung – hier aus gesundheitlichen Gründen – nicht entsprochen hat, muss er notwendigerweise i.S.d. § 78 Abs. 4 Satz 4 Asylgesetz auch darlegen, weshalb gerade seine persönliche Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung zur Wahrung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs notwendig gewesen wäre. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht seine Entscheidung ausdrücklich nicht auf solche Feststellungen stützte, in deren Zusammenhang der klägerische Vortrag als ungläubhaft oder der Kläger selbst als unglaubwürdig angesehen wurde.

(Urteil vom 27. Juli 2023 – 13 A 10956722.OVG)

Nicht immer erreichen bedeutsame Verfahren der **Verwaltungsgerichte** das Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz, sondern werden dort abschließend entschieden. Als Beispiel hierfür lassen sich anführen:

1. **Verwaltungsgericht Koblenz**, Urteil vom 9. Februar 2023 – 4 K 702/22.KO

Die einem Sportverein erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Kleinspielfeldes in Kastellaun verletzt keine Nachbarrechte der Kläger, die Eigentümer eines in der Nähe liegenden Grundstücks sind. Die zu erwartenden Lärmimmissionen von 52 dB(A) überschreiten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht. Unter Berücksichtigung der in unmittelbarer Nähe bereits vorhandenen Anlagen in Form eines Hallenbades, einer Integrierten Gesamtschule sowie eines Sportplatzes ist für die Frage der Zumutbarkeit der Immissionen nicht der für reine Wohngebiete maßgebliche Immissionsrichtwert anzusetzen. Vielmehr ist ein Wert zugrunde zu legen, der sich zwischen den für reine Wohngebiete (50 dB(A) tags) und allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags) geltenden Immissionsrichtwerten und keinesfalls unterhalb von 52 dB(A) bewegt (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 5/2023).

2. Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 24. Juli 2023 – 3 K 39/23.KO

Regelverfahren zur Schlachtung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern ist das Kugelschussverfahren. Der Kugelschuss entspricht bei korrekter Anwendung dem Gebot der möglichst schmerz-, stress- und leidensfreien Schlachtung mehr als der Bolzenschuss (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 22/2023).

3. Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 2. Februar 2023 – 1 L 11/23.MZ

Das von der Tierschutzbehörde gegenüber einem eingetragenen gemeinnützigen Verein, der auf seinem 460 qm großen Außengehege zwei Tiger hielt, ausgesprochene Verbot, zwei weitere Tiger aufzunehmen, solange bis für jedes zusätzliche Paar oder Einzeltier ein strukturiertes Außengehege von 500 qm zur Verfügung stehe, ist rechtswidrig. Das von Fachvertretern unter Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Jahr 2014 erstellte sog. Säugetiergutachten, das hinsichtlich seiner fachlich weithin anerkannten Mindeststandards noch immer als hinreichend aktuelles antizipiertes Sachverständigengutachten für die Haltung von Tigern herangezogen werden muss, sieht eine Mindestfläche von 200 qm für ein Tigerpaar vor und erlaubt daher die Aufnahme eines weiteren Tierpaares durch den Antragsteller (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 4/2023).

4. Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 19. Juli 2023 – 3 K 425/22.MZ

Die Kosten für die Bestattung eines Halbbruders sind grundsätzlich auch dann zu tragen, wenn das von der Ordnungsbehörde in Anspruch genommene Geschwister erst nach dem Todesfall von dem Verwandtschaftsverhältnis erfahren hat (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 7/2023).

5. Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 26. Januar 2023 – 4 K 67/22.NW

Die Klage der Bürgerinitiative „Kein Erdöl aus Offenbach e.V.“, mit der sie die Offenlegung der teilweise geschwärzt vorgelegten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung) betreffend eine Erdöl-Explorationsbohrung in Offenbach an der Queich forderte, war zum überwiegenden Teil erfolgreich. Denn die Schwärzungen sind zum überwiegenden Teil rechtswidrig erfolgt, weil es sich dabei nicht um zu schützende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße Nr. 2/2023).

6. Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 1. März 2023 – 1 K 459/22.NW

Die Auswahlentscheidung des beklagten Landes zugunsten des Beigeladenen für die Stelle des Schulleiters an der Integrierten Gesamtschule (IGS) Deidesheim/Wachenheim verletzt nicht die Rechte des hiergegen klagenden Konkurrenten (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße Nr. 6/2023).

7. Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 24. Juli 2023 – 9 K 1721/23.TR

Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Eigentümerin eines Wohnhauses, mit der sie im Wesentlichen die Entfernung einer Tischtennisplatte von dem in ihrer Nachbarschaft

gelegenen Spielplatz begehrt, abgewiesen. Geräuscheinwirkungen, die von Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, werden vom Gesetzgeber privilegiert und stellen im Regelfall keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung dar. Die Tischtennisplatte als kleinräumige Anlage ergänzt das bestehende Angebot, dient dem Bewegungsbedürfnis von Kindern bis 14 Jahren und ist auch nicht als Sportanlage zu qualifizieren. Der Spielplatz – mitsamt Tischtennisplatte – stellt auch keinen von der Privilegierung abweichenden Sonderfall dar (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 14/2023).

8. Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 25. Juli 2023 – 7 L 2485/23.TR

Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag eines Stadtratsmitgliedes der Stadt Trier gegen die Umbenennung des „Bischof-Stein-Platzes“ in „Platz der Menschenwürde“ abgelehnt, da dieser bereits unzulässig ist. Dem Antragsteller fehlt die erforderliche Antragsbefugnis, da eine Verletzung seiner organschaftlichen Rechte als Stadtratsmitglied nach jeder Betrachtungsweise offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen ist (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 15/2023).